Verfahrensart:	Bebauungsplan
Verfahrenname:	Förderzentren am Säumerweg
Verfahrens-schritt:	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Zeitraum:	28.01.2022 - 04.03.2022

Abwägungstabelle Stand: 19.04.2022, aktualisiert 27.06.2022

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten Erstellt am: 01.02.2022	Sehr geehrte Frau ... zur Behördenbeteiligung Bebauungsplan „Förderzentrum am Säumerweg, Gmkg. Grubweg, erhalten Sie keine gesonderte Stellungnahme des Bereichs Forsten unseres Amtes. Die Stellungnahme des Bereichs Forsten ist in der gemeinsamen Stellungnahme der beiden Bereiche (Bereich Landwirtschaft und Bereich Forsten) vom 31.01.2022, Az. L2.2-4612-21-5-2 enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 31.01.2022	L2.2-4612-21-5-2 Passau-Rotthalmünster 31.01.2022 Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (gem. § 4 Abs. 2 BauGB): Bebauungsplan „Förderzentren am Säumerweg“, Gmkg. Grubweg Stellungnahme des AELF Passau Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Es bestehen keine Einwände. Landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. Bereich Forsten: Es bestehen keine Einwände. Forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bayerischer Bauernverband Passau Erstellt am: 24.02.2022 Aktenzeichen: Bebauungsplan "Förderzentren am Säumerweg"	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei sende ich Ihnen unsere Stellungnahme bezüglich des im Betreff genannten Planverfahrens zu. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan „Förderzentren am Säumerweg“, Gemarkung Grubweg Sehr geehrte Damen und Herren, zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände. Jedoch bitten wir um die Aufnahme nachfolgender Belange in die	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Eine förmliche Festsetzung als Duldungspflicht ist nicht angezeigt, zumal sich die Nutzungsart des Baugebiets als Förderzentren durch den Bebauungsplan „Förderzentren am Säumerweg, Gemarkung Grubweg“ nicht ändert

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	schriftlichen Festsetzungen, um Konflikte und Bewirtschaftungserschwernisse angrenzender landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden: Es muss mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen wie z.B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen gerechnet werden. Im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Immissionen insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend, an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, in Zukunft zu dulden. Ferner muss eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender und benachbarter landwirtschaftlicher Flächen uneingeschränkt möglich sein, was vor allem auch eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt landwirtschaftlicher Maschinen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die für landwirtschaftliche Maschinen oft zutreffende Überbreite zu beachten. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass es durch die Flächenversiegelung bei starken Regenfällen zu einem erheblichen Anfall von Oberflächenwasser kommen kann. Hier sind vernünftig dimensionierte Rückhaltevorrichtungen bzw. Versickerungsmöglichkeiten sinnvoll. Eine Belastung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit zusätzlichem Oberflächenwasser könnte ansonsten zu Problemen führen Ferner ist gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen für Gehölze, die eine Höhe von 2 m und mehr erreichen, ein Pflanzabstand von 4 m einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Für Gewächse bis 2 m Höhe ist mindestens ein Abstand von 0,5 m zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten (Vgl. Art. 48 Abs. 1 AGBGB). Anlagen 2022-02-24 Förderzentren am Säumerweg (s_1645697786_2022-02-24_foerderzentren_am_saeumerweg.pdf)	und die Zufahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge durch die geplante Verbreiterung der Erdbrüststraße sogar verbessert wird. Eine weitergehende Verbreiterung der Erdbrüststraße im Hinblick auf die Überbreite von landwirtschaftlichen Maschinen ist aus Kostengründen und wegen des Gebots sparsamen Umgangs mit Grund und Boden abzulehnen. Ein Passus wird jedoch in die Hinweise als Pkt. H 21 aufgenommen: *„Es muss mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen wie z.B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen gerechnet werden. Im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Immissionen insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend, an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, in Zukunft zu dulden. Ferner muss eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender und benachbarter landwirtschaftlicher Flächen uneingeschränkt möglich sein, was vor allem auch eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt landwirtschaftlicher Maschinen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die für landwirtschaftliche Maschinen oft zutreffende Überbreite zu beachten.“* Lediglich während der Bauzeit kann es zu ggf. zu unvermeidbaren Einschränkungen der Zu-und Abfahrtsmöglichkeiten für breite landwirtschaftliche Maschinen kommen. Hinsichtlich der Ausführungen zur Entwässerung wird auf das bereits eingeleitete Wasserrechtsverfahren verwiesen. Vernünftig dimensionierte Rückhaltevorrichtungen sind

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		eingeplant. Im Festsetzungsteil (Grünordnung) erfolgt der Verweis auf Abstandsvorschriften bzw. Nachbarrecht bei Pkt. 0.12.6 Der Hinweis zu den notwendigen Grenzabständen ist im B-Plan unter H 15 enthalten.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	-	-
Referat B Q - Bauleitplanung		
Bayernhafen GmbH & Co. KG	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 04.03.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte Frau Fuchs, zum o. g. Verfahren teilen wir ihnen mit, dass die Bayernwerk Netz GmbH im Geltungsbereich keine Versorgungsleitungen besitzen und wir dort außerdem kein Netzbetreiber sind. Bitte wenden sie sich an die Stadtwerke Passau. Danke!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bischöfliches Ordiniariat Passau	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann - Erstellt am: 14.02.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Sehr geehrte…, anbei die Meinung des BN zu obigem Plan: Städtebauliche Begründung 1. Örtliche Bauvorschrift(S.7) Die Festsetzung der Begrünung von Flachdächern und die Zulässigkeit der Nutzung von Solarenergie ist positiv. Aber : Angesichts der Bedeutung des Klimaschutzes muss der Einsatz der Solarenergie zur Pflicht werden. 2. Grünordnung(S.8) a) Der Bereich und seine Umgebung liegen zwar außerhalb eines nach internationalen Recht geschützten Gebiets, aber nicht außerhalb von nach internationalem Rechts geschützten Tierarten: FFH RL Steinkrebs. Dieses soll wegen ihrer Bedeutung in die Sachdarstellung aufgenommen werden. b) Die Beschreibung der Leitungsführung des Kanals im Bereich des Biotops PA-1285-002 als „unvermeidlich“ ist nicht nachvollziehbar, da jede Begründung fehlt. c) Die Umsetzung der Anforderung des Naturschutzes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags wird begrüßt.	Zu 1) Der Bebauungsplan ermöglicht grundsätzlich Photovoltaik Anlagen an Gebäuden. Im Baukonzept sind bereits die gesetzlich erforderlichen Energieerzeugungsanteile aus erneuerbaren Energien (z.B. Wärmepumpe) im energetischen Konzept berücksichtigt und umgesetzt. Eine zusätzliche Verpflichtung mittels Festsetzung ist nicht vorgesehen. Zu 2) a) *vgl. auch die ST UNB*: „… Eine Abschätzung der Beeinträchtigung des Steinkrebses durch mögliche Verunreinigungen des eingeleiteten Oberflächenwassers konnte nicht geleistet werden, da für belastbare Aussagen aufwändige Untersuchungen notwendig wären. Vor diesem Hintergrund ist eine Worst-Case-Betrachtung gerechtfertigt, die die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Steinkrebses ausschließt. Deshalb sind Vorkehrungen zu treffen, die eine hohe Wasserqualität des eingeleiteten Oberflächenwassers sicherstellen und somit die Wasserqualität des Erdbrüstbaches und dessen empfindliche Lebenswelt nicht beeinträchtigen, was insbesondere in den Festsetzungen zum Artenschutz und zur Bodenversiegelung und im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt wird.“ b) Im Hinblick auf die Leitungsführung wurden 3 Varianten geprüft. In der Begründung wird allerdings nun ergänzend dargestellt, weshalb lediglich einzig die nun vorgeschlagene Variante des Bebauungsplanentwurfs zum Tragen kommen konnte. c)Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	3. Verkehrliche Erschließung Die Behauptung der Unmöglichkeit einer konfliktfreien Anbindung an Laimgrub II ohne jede Begründung vernachlässigt eine Variante, die z.B. auf den Naturschutz in Laimgrub II sich hätte positiv auswirken können: andere Erschließung von Laimgrub mit Amphibienschutz	3.) In der Begründung ist dargelegt, wieso die Anbindung über Laimgrub II nicht möglich ist. (Schutzverpflichtung ggü. Kinder u. Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf)
	Umweltbericht 1. Ausdehnung der Untersuchung auf den Erdbrüstbach Die Änderungen betreffen in ihrer Wirkung nicht nur das eigentliche Plangebiet, sondern auch das Umfeld. Dies gilt insbesondere für den gesamten Erdbrüstbach. Das Untersuchungsgebiet wurde daher nicht sachgerecht verkürzt. Der BN setzt sich daher dafür ein, das Untersuchungsgebiet auf den gesamten Verlauf des Erdbrüstbaches auszudehnen. 2. Unzureichende Abwasserbeseitigung a) Die Drosselung des Wassers in den Erdbrüstbach ist sinnvoll, doch ist hier besonders zu beachten: Auch geringe Wassermengen können kurzfristig wie langfristig zu Erosionen der Uferbereiche führen und die Höhlen für den Steinkrebs gefährden. Deshalb sollen die Einleitemengen minimiert werden. b) Die Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens ist nötig , doch hält der BN unabhängig von dem Ergebnis eine chemische Vorreinigung des Wassers unbedingt für notwendig, da besonders der Steinkrebs auf jede noch so geringe Verschmutzung höchst empfindlich reagiert.	**<u>Umweltbericht:</u>** 1.) Eine Erfassung von Steinkrebsen im Erdbrüstbachl wurde von UNB nicht für erforderlich gehalten. Stattdessen soll eine Worst-Case-Betrachtung erfolgen. 2) Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wird die maximale Einleitung mit Drosselungswert festgesetzt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Vorreinigung im B-Plangebiet. Die entsprechenden Maßnahmen wurden in Kap. 3 des Umweltberichts und Kap. 3 des saP-Gutachtens ergänzt.
	3. Schutz von FFH Arten Die Baumaßnahmen und der Betrieb gefährden das Habitat des Steinkrebs, der nach FFH RL Anhang II/V europarechtlich geschützt ist. Trotz aller ev. Vermeidungsmaßnahmen wird der Steinkrebs während der Bauzeit und auch während des Betriebs des FZ gefährdet sein und bleiben. Der BN setzt sich daher dafür ein, dass für den Steinkrebs gemäß FFH RL Anhang II ein Schutzgebiet ausgewiesen wird.	3. Kenntnisnahme
	4. Vermeidungs-Ausgleichsmaßnahmen Der BN begrüßt die geplanten Maßnahmen; eine Kontrolle über die richtige Ausführung vor und während der Baumaßnahmen ist notwendig, ebenso eine Kontrolle über die Effektivität der Maßnahmen nach Ende der Bauzeit. Folgende Probleme sieht der BN: a) Das Mähen einer Baufläche vor Beginn der Baumaßnahmen zur Verhinderung der Eiablage des Ameisenbläuling ist ein Verstoß gegen das BNatSchG §39, nach dem die vorsätzliche Zerstörung eines Lebensraumen von Tieren Und Pflanzen verboten ist. b) Das Fällen einiger Bäume bereits im Februar 2022 zur Verbreiterung der Erdbrüst und der Südumfahrung kann nicht erfolgen, wenn das baurechtliche Verfahren	4a) Die Mahd auf dem vorgesehenen Baustreifen stellt eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme dar, die eine Tötung von Wiesenknopf-Ameisenbläuling inkl. Eiern und Raupenstadien verhindert. Auf der restlichen Wiese verbleiben ausreichend Blütenköpfe zur Eiablage, so dass durch die Mahd-Maßnahme keine Beeinträchtigung der Population erfolgt. Zudem bleiben die Raupenfutter-Pflanzen im Baustreifen durch den Abtrag und die Zwischenlagerung der Soden erhalten und können im Folgejahr wieder blühen.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	der Planung noch gar nicht abgeschlossen ist. c) Die Einrichtung eines Abstands zum Bach zur Verhinderung von Stoffeinträgen ist sehr sinnvoll, muss aber auch kontrolliert werden. d) Zum Schutz von Insekten bzw. Fledermäusen sollen die Arbeiten nur bei Tageslicht erfolgen. 5. Tiefgarage nötig Um den Versiegelungsgrad zu verringern, soll eine Tiefgarage gebaut werden.	b) Die Fällung wurde mittels gesondertem Verfahren und entsprechender vertraglicher Vereinbarungen genehmigt und ist erfolgt. c) Bauzeitlich werden die Maßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung kontrolliert. d) Es handelt sich um eine Tagesbaustelle. Im Spätherbst/Winter und im zeitigen Frühjahr sind Arbeiten in der Dämmerung jedoch nicht auszuschließen. Maßnahmentext Maßnahme in saP/Umweltbericht lautet: Die nächtliche Beleuchtung stellt eine Störquelle für Tiere dar (Scheuch- oder Anlockeffekte für Insektenund Fledermäuse). Es handelt sich um eine Tagesbaustelle. Im Spätherbst/Winter und im zeitigen Frühjahr sind Arbeiten in der Dämmerung jedoch nicht auszuschließen. Auf jeden Fall aber sollte die nächtliche Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um die Lichtverschmutzung der Umwelt zu reduzieren. Dazu sollten insektenfreundliche Leuchtmittel (z. B. Natriumdampfhochdrucklampen oder moderne LED-Lampen) zum Einsatz kommen, um weniger Nachtfalter und andere Insekten aus umgebenden Biotopen anzulocken. Zwar gibt es einige Fledermausarten, die gerne an Laternen jagen, die meisten Arten meiden jedoch diese Bereiche. Die Insekten werden hingegen vom Licht angelockt und fehlen damit in ihren eigentlichen Biotopen. Bei der Konzeption der Beleuchtung der Außenanlagen (im Zuge der Neubebauung) sollte von vornherein die Installation von Bewegungsmeldern geprüft werden. 5.) TG Zunächst war die Errichtung einer Tiefgarage geplant. Allerdings wird seitens der Regierung von Niederbayern die Förderung von TG-Stellplätzen ausgeschlossen. Die Forderung nach der Errichtung einer Tiefgarage ist demnach in Anbetracht der dadurch entstehenden erheblichen, aber nicht förderfähigen Kosten nicht verhältnismäßig.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk	-	-
City Marketing Passau e.V	-	-
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB Erstellt am: 28.01.2022 Aktenzeichen: DT Technik GmbH/T-NAB	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Schreiben. Gegen den Bebauungsplan „Förderzentren am Säumerweg“ in Grubweg haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 3 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12 Erstellt am: 02.02.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Bebauungsplan „Förderzentren am Säumerweg“, Gmkg. Grubweg Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 27.01.2022 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ist vom Vorhabentrager eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	
Die Autobahn GmbH des Bundes: Südbayern	-	-
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Erstellt am: 28.02.2022 Aktenzeichen: 65149-651pt/010-2022#040	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 28.01.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Gegen die Planung zum Bebauungsplan „Förderzentren am Säumerweg“, Gemarkung Grubweg bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken. Die nächstgelegene Bahnlinie „Passau-Vogelau-Hauzenberg“ (sog. Granitbahn) wird von der Bayerischen Regionaleisenbahn GmbH (BRE) betrieben und ist ca. 1,2 km vom Planungsbereich entfernt. Die BRE fällt als nichtbundeseigene Eisenbahn (NE-Bahn) nicht in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, sondern in die Zuständigkeit des Landes. Die Bayerischen Regionaleisenbahn GmbH (BRE) strebt eine Wiederinbetriebnahme für den Personen- und Güterverkehr an. Es wird empfohlen, sowohl diese als Träger öffentlicher Belange unter der Adresse Wilhelmstr. 2, 95126 Schwarzenbach/Saale, als auch die zuständige Landesbehörde, am Verfahren zu beteiligen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der BRE als Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Hinweis: die BRE wurde nachträglich durch die Dst. Stadtplanung am 11.03.2022 beteiligt. Ein Einwand hierzu erfolgte nicht. Nachdem die Bahnlinie mehr als 1 km entfernt ist, wird von einer erneuten Abfrage abgesehen.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 28.01.2022 Aktenzeichen: ss	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Mit freundlichen Grüßen, Energienetze Bayern GmbH & Co.KG	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Evangelische Gesamtverwaltungsstelle Passau	-	-
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 12.02.2022 Aktenzeichen: SBR_20220212_ Saeumerweg	Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan „Förderzentren am Säumerweg“, Gmkg. Grubweg Ihr Schreiben vom 28.01.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau…. in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes verweise ich auf die Stellungnahme vom 08.02.2021 und teile ich nochmals nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit: 1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. 2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den „Grundschutz“ ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicher zu stellen. Zur Sicherstellung eines ggf. darüber hinaus gehenden Löschmittelbedarfs für den objektbezogenen Brandschutz ist unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ein zusätzlicher Löschwasserbedarf sicherzustellen. Die erforderliche Löschwassermenge ist somit entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanentwurf projektbezogen sicherzustellen. Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem „Umkreis“ (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über „unüberwindbare“ Hindernisse hinweg.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Vgl. **Abwägungsvorschlag der 1. Auslegung** 1.) -- Die allgemeinen Anforderungen werden beachtet. 2.) Die ausreichende Löschwasserversorgung wurde mit den beteiligten Behörden und den Stadtwerken Passau abgestimmt.Der Bebauungsplan samt Begründung beinhaltet den entsprechenden Passus.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken – abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) – nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.	Eine Löschwasserentnahmestelle wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden und den Stadtwerken Passau errichtet.
	Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz möglichst Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.	Im Geltungsbereich sind 4 Hydranten dargestellt. Dies wurde mit den Stadtwerken Passau abgestimmt und entspricht deren Vorgaben.
	Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.	
	Es sollte vermieden werden, dass Hydranten so angelegt werden, dass verlegte Schlauchleitungen die Umfahrungsmöglichkeit des Gebäudes queren.	
	3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ heranzuziehen sind).	3.) die allg. Anforderungen werden soweit im Bplanverfahren möglich beachtet. Sind im übrigen Gegenstand des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens / Brandschutzkonzept.
	Die derzeit im Plan dargestellte Umfahrung ist an einigen Stellen nicht geeignet. Einzeln abgestellte Fahrzeuge können die gesamte Umfahrung blockieren. Die ständige Umfahrbarkeit des Gebäudes für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss ganzjährig (auch während	Die gem. Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr notwendigen lichten Breiten der Zu- und Durchfahrt und der lichten Höhe werden eingehalten. Die notwendigen Kurvenradien mit den geforderten

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	möglicher Bauphasen) möglich sein. Eine Not-Zu- und Abfahrt zum angrenzenden Baugebiet Laimgrub II ist unbedingt vorzusehen. Die konkrete Ausgestaltung des „zweiten Rettungsweges“ i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln. Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann. In dem vorliegenden Fall ist auf Grund der vorhandenen und weiter vorgesehenen Nutzung die Anleiterbarkeit des Gebäudes auch bei vorliegen eines zweiten baulichen Rettungsweges aus Sicht der Feuerwehr unabdingbar. Dies gilt auch, wenn die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) nicht überschreiten. Das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLA (K) 23/12) ist bei der FF Grubweg stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 0,6 km. Zur Abschätzung der „Hilfsfrist“ (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die „Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten“ und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts „Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern“ für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden: Faktor Zeitansatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Feuerwehr Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen. Anfahrzeit Ca. 1 Minute Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 0,6 km innerorts) Summe Ca. 7 Minuten Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrtsgeschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein – zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist eingehalten wird. Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.	Übergangsbereichen werden ebenfalls eingehalten. Dies gilt auch für die Bauphase. Die Anbindung an das Gebiet Laimgrub II ist im Plan dargestellt. (priv. Verkehrsfläche, m. Einschr. „Feuerwehrzufahrt“) Grundlegend gilt zu beachten, dass die Gebäude des Förderzentrums gem. Art. 2 Abs. 4 Nr. 13 BayBO einen Sonderbautatbestand erfüllen. Gem. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayBO ist bei Sonderbauten der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Rettungsgeräte der Feuerwehr sind zur Personenrettung im vorliegenden Fall nicht erforderlich und auch nicht geplant. Der Hinweis zur Hilfsfrist wird zur Kenntnis genommen.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Anlagen 20220212Plan Foerderzentrum am Saeumerweg (s_1644670243_20220212plan_foerderzentrum_am_saeumerweg.pdf)	
Handelsverband Bayern e.V. Bezirk Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Abteilung Interessenvertretung	-	-
Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern	-	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau	-	-
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg **Ging per Mail verfristet am 07.03.22 ein**	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01128766 E-Mail: http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 07.03.2022 Stadt Passau, Bebauungsplan „Förderzentren am Säumerweg“, Gmkg. Grubweg Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.01.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Stellungnahme wird dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Nicht Gegenstand des gegenwärtigen Bauleitplanverfahrens.
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 28.02.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	RNB-24-8314.1.10-2-96-6 Aufstellung des Bebauungsplanes "Förderzentren am Säumerweg" Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung im Bereich der Fördereinrichtungen St. Severin und Don Bosco zu schaffen. Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 19.02.2021 mitgeteilt, dass Erfordernisse der Raumordnung nicht negativ berührt sind. Dies gilt auch für die nun vorliegende Planung. Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und seitens der Stadtplanung berücksichtigt.
Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern	Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 10.02.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Aktenzeichen: Nicht angegeben. Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen (siehe Anhang). Anhang: Keine Einwendungen. Anlagen Stellungn-RPV-Passau-Säumerweg (s_1646042819_stellungn-rpv-passau-saeumerweg.pdf)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH	-	-
Staatliches Bauamt Passau Hochbau L1	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 17.02.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Zum o.a. Bebauungsplan wurde bereits eine bauamtliche Stellungnahme vom 02.02.2021 abgegeben. Die btl. Stellungnahme bleibt weiterhin aufrechterhalten und gilt sinngemäß für die erneute Auslegung. Ergänzend hierzu noch folgender Hinweis: Bei der Einmündung der Georg-Philipp-Wörlen-Straße in die B12 handelt es sich um eine Unfallhäufungsstelle, im aktuellen Betrachtungszeitraum. Die Haupterschließung über den Knotenpunkt Kastenreuth (höhenfreier Anschluss an die B12) wird empfohlen. Bei Beachtung der o.g. btl. Stellungnahme sowie dem	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Vgl. **Abwägungsvorschlag der 1. Ausleg.:** Die Bundesstraße 12 bzw. die Staatsstraße 2319 sind jeweils ca. 460m bzw. 530m entfernt. Dazwischen liegt Bebauung / z.T. bewegtes Gelände, so dass

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	vorstehend erwähnten Hinweis bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes von Seiten des Staatlichen Bauamtes im Weiteren keine Bedenken.	der Hinweis irrelevant erscheint und damit entbehrlich ist. Zu den ergänzenden Hinweisen: diese werden zur Kenntnis genommen, da es sich bei der Stellungnahme um die überörtliche Erschließung handelt, die nicht unmittelbar Gegenstand des ggw. Bplanverfahrens ist.
Stadt Passau: Amt für Kinder, Jugend und Familie - Dst. 240	-	-
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550 Erstellt v am: 28.01.2022 Aktenzeichen: 550/Ge (Bauverwaltung)	siehe beigefügtes Schreiben vom 28.1.2022 550/Ge 28.01.2022 An Dst. Stadtplanung Unterrichtung und frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung; Bebauungsplan „Förderzentrum am Säumerweg“, Gmkg Grubweg - Stellungnahme der Bauverwaltung zum Schreiben vom 28.01.2022 1. Die Bauverwaltung legt der Stadtplanung nahe, den o. g. Bebauungsplan (Bebauungsplanentwurf, Stand: 13.12.2021) erst planreif werden zu lassen, wenn ein städtebaulicher Vertrag bzw. Erschließungsvertrag, welcher Regelungen über das gesamte Bebauungsplangebiet vorsieht, abgeschlossen worden ist. Die Vorlage in den für den Bebauungsplan zuständigen Gremien könnte dabei folgenden Wortlaut haben: „Der Bebauungsplan darf frühestens Planreife und Rechtsverbindlichkeit erhalten, sobald die Dienststelle Bauverwaltung der Dienststelle Stadtplanung mitgeteilt hat, dass die im notariell beurkundeten städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag festgeschriebenen Wirksamkeitsvoraussetzungen – sofern festgelegt - für den Eintritt der inneren Wirksamkeit dieses Vertrages – mit Ausnahme der Planreife und der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes – eingetreten sind.“ In jedem Falle soll bei den jeweiligen Ausschussbeschlüssen zum Ausdruck kommen, dass die Stadt im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation den Bebauungsplan nur aufstellen kann, wenn vorher ein städtebaulicher Vertrag /Erschließungsvertrag abgeschlossen wird. 2. Sollten aus städtebaulicher Sicht in einen noch abzuschließenden Vertrag Regelungen laut § 11 Abs. 1 BauGB, insbesondere zu folgenden Punkten aufgenommen werden (diese „Nebenbestimmungen“ sollten von der Stadtplanung auch dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität bzw. Stadtratsplenum zur Beschlussfassung vorgelegt werden)?	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. 1.) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Rechtsverbindlichkeit darf erst eintreten, sobald u.a. der Städtebauliche Vertrag geschlossen ist. 2.) a) Es erfolgt eine kostenlose Grundabtretung der künftig zu widmeten Straßenflächen des laut der Planung zu verbreiternden öffentlichen Weges

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	a) Privatrechtliche Neuordnung der Grundstücksverhältnisse (freiwillige Umlegung und Grenzregelung; § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) b) Durchführung von Bodensanierungsmaßnahmen (Beseitigung von Altlasten bei Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbebrachen; § 11 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.)	mit der Bestandsverzeichnisnummer 811 und der Bezeichnung „Weg von der Alten Straße in die Erdbrüst“ (inklusive Gehweg), soweit die Flächen noch nicht im Eigentum der Stadt stehen. Im Übrigen ist keine Neuordnung der Grundstücksverhältnisse notwendig.
	c) Freilegung von Grundstücken (Beseitigung von tatsächlichen Hindernissen, die der geplanten Grundstücksnutzung im Wege stehen können; § 11 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O.)	b) nicht notwendig c) nicht notwendig
	d) Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung (Bauleitplan-Entwürfe, städtebaul. Rahmenplan; Umweltbericht; § 11 abs. 1 Nr. 1 a.a.O.) e) Bebauung bzw. Nutzung der Grundstücke binnen angemessener Frist entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.). Die Einzelheiten (z.B. Fristverlängerungen bei bestimmten Voraussetzungen) würde der Vertrag beinhalten. f) Auferlegung von Folgekosten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a. a. 0.) Die Einrichtung, die finanziert werden soll, muss im Regelfall unmittelbar Folge des Bebauungsplanes sein (Ursächlichkeit aus dem konkreten Baugebiet heraus) und auch im Zusammenhang mit dem Vorhaben erstellt werden. Insofern können Folgelasten nur dann vertraglich geregelt werden, wenn sie eine Art Aufwendungsersatz für eine konkrete, durch den Beabauungsplan ursächlich veranlasste Einrichtung sind. Je kleiner ein Baugebiet ist, desto schwieriger wird dieser unmittelbare Zusammenhang herzustellen sein. Die tragende Überlegung ist somit, dass die Stadt die Infrastruktur, die sich aus einer "organischen" Fortentwicklung des Stadtgebietes ergibt, selbst tragen muss und somit nur bei einer ,,sprunghaften´´ Entwicklung der Stadt solche Kosten durch Nachfolgelastenvereinbarungen umlegen kann. g) Übernahme von bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen bzgl. städtebaul. Planungen (Bebauungsplan-, Rahmenplan- und Erschließungsprojektkosten; § 11 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.) h) Bau von öffentlichen Straßen und Wegen i) Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BauGB. 3. Im Übrigen wird zum Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen: • Grundsätzliches: Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. • Folgendes sei noch angemerkt: a) Der Bauverwaltung möge mitgeteilt werden, welche	d) Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass die Bauleitplan-Entwürfe nebst Umweltbericht auf Kosten des Bauherrn und aufgrund Beauftragung durch den Bauherrn Caritasverband für die Diözese Passau e.V. erstellt wurden. e) nicht notwendig f) nicht notwendig g) Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass entsprechenden Planungen auf Kosten des Bauherrn und aufgrund Beauftragung durch den Bauherrn Caritasverband für die Diözese Passau e.V. erstellt wurden. h) Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass der Bauherr zum Ausbau des beschränkt-öffentlichen Weges mit der Bestandsverzeichnisnummer 811 und der Bezeichnung Weg von der Alten Straße in die Erdbrüst“ (inkl. Errichtung der Straßenentwässerung, Gehweg etc.) mit Anpassung an Verkehrsanlagen und Grundstücke sowie unentgeltliche Abtretung der zukünftig zu widmenden Straßenflächen an die Stadt Passau, soweit die Straßenflächen noch nicht im Eigentum der Stadt stehen, verpflichtet wird; i) nicht notwendig Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Maßnahmen in den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag/Erschließungsvertrag aufgenommen werden sollen, soweit diese Maßnahmen der Bauverwaltung noch nicht bekannt sind. Bekannt sind uns der Ausbau des dortigen Weges mit der Bestandsverzeichnisnummer 811 (mit Gehweg und Straßenentwässerung) und der Bau der Löschwasserzisterne. b) Sofern der potentiellen Erschließungsträger bestimmte Ausgleichsmaßnahmen/ Naturschutzmaßnahmen/ Maßnahmen bzgl. Artenschutz durchzuführen und insoweit ggf. der Stadt auch unentgeltlich Grundstücksflächen abzutreten hat, möge man die Bauverwaltung sobald als möglich davon informieren und unserer Dienststelle die einschlägigen Vertragsregelungen mitteilen, damit wir diese in den „Vertrag bzgl. Straßenbau und Errichtung der Löschwasserzisterne“ mit einbeziehen können. Es wäre vermutlich sehr sinnvoll, wenn die DSt. Stadtplanung insoweit die Dst. Umweltschutz unterrichten würde. c) Nach 0.12.6 der textlichen Festsetzungen werden weitere „Hinweise“ aufgeführt. Sind dies tatsächlich nur Hinweise oder müsste nicht zumindest ein Teil davon (z.B. Artenschutz, H 13) als Festsetzung aufgenommen werden? Siehe hierzu auch den letzten Satz unter A.5.10 der Begründung zum Bebauungsplan. d) In der Begründung zum Bebauungsplan sollte es bei A.5.9.5 im 4. Abschnitt wie folgt heißen: „ Die Entwässerung des Oberflächenwassers der öffentlichen Straße Erdbrüst erfolgt … auf dem Privatgelände der Caritas und über den Privatkanal der Caritas auf Flurnummer 346 der Gemarkung Grubweg. Übergabepunkt …“ 4. Die Bauverwaltung bittet die Stadtplanung, dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität u.a. Folgendes beschließen zu lassen: Der Erschließungsträger hat auf seine Kosten im Rahmen eines Erschließungsvertrages/ städtebaulichen Vertrages insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen: - Ausbau des beschränkt-öffentlichen Weges mit der Bestandsverzeichnisnummer 811 und der Bezeichnung „Weg von der Alten Straße in die Erdbrüst“ (inkl. Errichtung der Straßenentwässerung, Gehweg etc.) mit Anpassung an Verkehrsanlagen und Grundstücke sowie unentgeltliche Abtretung der zukünftig zu widmenden Straßenflächen an die Stadt Passau, soweit die Straßenflächen noch nicht im Eigentum der Stadt stehen; - Durchführung bestimmter Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutz etc.) inkl. unentgeltliche Grundabtretung, soweit dies von Seiten der Dst. Umweltschutz für notwendig erachtet wird; - Unterirdische Verlegung von Leitungen, sofern derartige Leitungsverlegungen im Bebauungsplan als solche festgesetzt sind;	b)Wird berücksichtigt. Ein städtebaulicher Vertrag betreffend des Naturschutzrechtes ist zu schließen. c) Die bisher in den Hinweisen aufgelisteten Artenschutz-Maßnahmen wurden in Abstimmung der UNB und der Dst. Stadtplanung im Rahmen der Möglichkeiten des § 9 Abs. 1 in Festsetzungen und Hinweise differenziert. d) der entsprechende Passus wird in die Begründung unter Pkt. A.5.9.5 aufgenommen 4.) -- (*Spiegelstr. 1: Ausbau des beschränkt-öffentl. Weges*) ein entsprechender Beschluss ist notwendig; *(Spiegelstr. 2:0: Durchführung best. Maßnahmen des Naturschutzes etc.):* Beschluss ist notwendig, allerdings keine Grundabtretung erforderlich. (*Spiegelstr. 3 Unterirdische Verlegung von Leitungen):* : Beschluss ist notwendig, bezogen auf Oberflächenwasser- und Schmutzwasserleitungen. Bezüglich der übrigen Leitungen (z.B. Trinkwasserleitungen) sind die jeweiligen

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	- Bestellung von Dienstbarkeiten bzgl. Schmutzwasserentsorgung (ausschließlich für Dritte), Oberflächenentwässerung (insbesondere Straßenentwässerung) und Löschwasserzisterne - Übernahme der im Zusammenhang mit der Vertragsausarbeitung entstehenden Kosten. - Die genauen Details sind in einem Erschließungsvertrag/ städtebaulichen Vertrag zu regeln. Sofern die Stadtplanung keine anderweitige Auffassung vertritt, wird davon ausgegangen, dass die oben aufgezeigten Forderungen an den zukünftigen Erschließungsträger sachgerecht und angemessen sind und letztendlich durch o. g. Bebauungsplan veranlasst werden. Anlagen Zweite Stelln_Förderzentrum am Säumerweg (s_1643349755_zweite_stelln_foerderzentrum_am_saeumerweg.docx)	Spartenträger verantwortlich und den Erschließungsträger trifft eine Koordinierungspflicht. *(Spiegelstr. 4 Bestellung von Dienstbarkeiten):* Beschluss ist notwendig. *(Spiegelstr. 5 Übernahme der in Zusammenhang mit der Vertragsausarbeitung entstehenden Kosten):* Beschluss ist notwendig. Die Kosten für die Ausarbeitung des städtebaulichen Vertrags sind durch den Erschließungsträger und Vorhabenträger zu begleichen. *(Spiegelstr. 6 Detailregelungen):* Beschluss ist notwendig.
Stadt Passau: Dst. 250 - Standesamt und Bestattungswesen	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-
Stadt Passau: Ehrenamtliche Verwaltungsrätin - Schulen und Sport	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 02.02.2022 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Passau Tourismus und Stadtmarketing - Dst. 620	-	-
Stadt Passau: Referat Stadtentwicklung	-	-
Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststelle	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 28.01.2022 Aktenzeichen: 450 - Biebl	Schmutzwasser: Für SW wird auf privatem Gelände und öffentlicher Straße (Erdbrüst und Alte Straße) eine private Druckleitung verbaut. Die dazugehörige private Pumpstation befindet sich im privatem Gebäude der Caritas. Zusätzlich sind für Schmutzwasser die Grundstücke Erdbrüst 1 und Erdbrüst 1a, sowie Säumerweg 3b angeschlossen. Die SW-Druckleitung (auch in der öffentlichen Straße) bleibt privat. Übergabepunkt an die Stadt ist der Schacht 36117153 in der Alten Straße. Vor dem Übergabepunkt ist ein privater Druckentspannungsschacht anzuordnen und wiederum vor diesem eine private Rückstauschleife, welche auf privaten Grund anzuordnen ist. Der Kanal zwischen Druckentspannungsschacht und Übergabepunkt öffentlicher Kanal erfolgt im Freispiegelgefälle. Regenwasser: Die Entwässerung des Oberflächenwassers der öffentlichen Straße Erdbrüst erfolgt über den Stauraumkanal, bzw. Rückhaltung der Caritas auf dem Privatgelände der Caritas. Übergabepunkt des Oberflächenwassers der öffentlichen Straße Erdbrüst an den Besitzer (Caritas) des Stauraumkanals, bildet ein Schacht, welcher noch auf öffentlichen Grund im Grenzbereich zum Privatgelände vor dem Stauraumkanal anzusiedeln ist. Das Oberflächenwasser des Neubaukomplexes Förderzentren (Caritas), sowie der beiden Anwesen Säumerweg 3a und Säumerweg 3b erfolgt über den gleichen vorgenannten Stauraumkanal der Caritas. Offizieller Einleiter für den Wasserrechtsantrag ist die Caritas. Das Oberflächenwasser wird gesammelt und gedrosselt in den Vorfluter Erdbrüstbachl mit 10 Liter/Sekunde eingeleitet. Bei einer befestigten Fläche größer 800 qm ist ein Überflutungsnachweis zu führen. Gegen Hang-/Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge nach dem Stand der Technik durch	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. *…. Die Beschreibung entspricht den Darstellungen im B-Plan und wurde mit den zuständigen Abteilungen abgestimmt.* Der Hinweis zum Überflutungsnachweis und gg. Hang-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	den Bauherren zu tragen. Schmutz- und Regenwasser: Auf die Bestellung von Dienstbarkeiten bzgl. Schmutzwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung ist zu achten. Sonstiges: Gem. § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern. Bei Neuanschlüssen wird daher grundsätzlich eine dezentrale Beseitigung angestrebt. Ist eine Versickerung aus technischen Gründen nicht möglich, kann eine Einleitung in den öffentlichen Kanal gestattet werden. Der Nachweis ist mit einem Sickertest zu führen. Zur Vermeidung einer Überlastung der bestehenden Kanalisation hat die Einspeisung des Oberflächenwassers jedoch gedrosselt zu erfolgen. Die erforderlichen Regenwasserrückhaltevorrichtungen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Diesbezüglich sind die Entwässerungsplanungen der jeweiligen Einzelbauvorhaben mit der Dienststelle 450 – Stadtentwässerung abzustimmen. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Passau sind zu beachten und einzuhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist im Trennsystem herzustellen. Die weiteren Details sind im Baugenehmigungsverfahren, bzw. im Freistellungsverfahren ebenfalls mit der Dienststelle 450 – Stadtentwässerung zu regeln. Wenn die befestigte Fläche des Grundstücks eine Größe von 800 m² übersteigt, ist ein Überflutungsnachweis zu führen. Gegen Hang-/ Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik von den Bauherrn zu tragen.	u. Oberflächenwasser ist im Pkt. H 18 erfasst Wird berücksichtigt. Wird berücksichtigt. Passus im Bebauungsplan enthalten.
Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530	-	-
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 28.01.2022 Aktenzeichen: 470-21 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470	**B-Plan „Förderzentrum Am Säumerweg“ Gmkg. Grubweg;** **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;** **hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege** **Verfahrensstand:**	Stellungnahme wird zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Erstellt am 08.03.2022 (krankheitsbedingte Fristverlängerung)	• Umweltbericht und artenschutzrechtliche Prüfung wurden seit der frühzeitigen Behördenbeteiligung erarbeitet und liegen nun vor. Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits weitgehend umgesetzt. • Im Vorgriff auf die Planreife bzw. den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes hat der Vorhabensträger den Antrag gestellt, die vorhandenen Bäume und Strauchpflanzungen, die einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen, bereits diesen Winter bis Ende Februar 2022 zu fällen bzw. abzuschneiden. Dies wurde dem Vorhabensträger unter Auflagen – insbesondere zum Artenschutz – gewährt. Über das laufende Jahr 2021 wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Zugriffsverbote für die vorkommenden geschützten Arten nicht greifen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt, damit die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten für die vorkommenden Arten gewährleistet ist. • Alle Rodungen (Entfernung der Wurzelstöcke) wurden im Zuge des Antrags auf vorzeitige Beseitigung der Bäume und Strauchpflanzungen bis auf einen kleinen Teilbereich auf Anfang Mai verschoben. Hier trifft der Umweltbericht noch andere Aussagen. Diese sind anzupassen (u. a. S. 47). **Stellungnahme:** Aufgrund der intensiven Ausnutzung des Geländes geht der vorhandene Bestand an Bäumen und flächigem Gehölzbestand nahezu vollständig verloren. Ersatzpflanzungen durch grünordnerische Festsetzungen können den Verlust nur teilweise kompensieren (s. auch unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 27.02.21). Eine Zustimmung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgte seinerzeit unter der Voraussetzung, dass sämtliche erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschöpft werden, damit geschützte oder gefährdete Tiere (Steinkrebs) langfristig nicht geschädigt werden und die Einbindung des Geländes nach Norden hin im Übergang zur freien Landschaft verbessert wird. Der Umweltbericht mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt mittlerweile vor. Der **Untersuchungsrahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** nach § 44 BNatSchG (1) wurde mit der Stadt Passau, untere Naturschutzbehörde **abgestimmt.** Mit dem **Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Prüfung,** den im Umweltbericht verankerten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) geschützter Arten **besteht unter der Bedingung von Ergänzungen** (s. unten) **Einverständnis.** Durch die Trasse für die Ableitung des Oberflächenwassers bis zur Einleitungsstelle in den Erdbrüstbach ist ein **gesetzlich geschütztes Biotop** betroffen, das durch Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG dem Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung unterliegt (arten- und strukturreiches Dauergrünland gem. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 7 BayNatSchG). Durch entsprechende Auflagen u. a. wie dem Abtrag von Soden, deren sachgerechter Lagerung, unverzüglicher Wiedereinbau und Umweltbaubegleitung **wird eine nachhaltige Beein-**	(Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich anpasst bzw. ergänzt) Stellungnahme: Es wurde mit allen Untersuchungen, bereits durchgeführten Maßnahmen und noch durchzuführenden Maßnahmen (Umweltbericht, saP) den Belangen von Natur und Landschaft grundsätzlich Rechnung getragen und das grundsätzliche Einverständnis erklärt. Diese Einschätzung wurde in der Begründung (unter Pkt.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	trächtigung des Biotops durch den Leitungsbau vermieden, sodass eine Ausnahmeregelung nach § 30 Abs, 3 BNatSchG und ein entsprechender Ausgleich nicht erforderlich werden. Durch weitere grünordnerische Festsetzungen wurde die Eingrünung nach Norden im Übergang zur freien Landschaft geringfügig verbessert. **Folgende Änderungen/Ergänzungen** halten wir für erforderlich: **A) Im Umweltbericht**: 1. Bereits in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung haben wir ausgeführt, dass bachabwärts der geplanten Einleitungsstelle des Oberflächenwassers im Mittellauf des Erdbrüstbachs der **bayernweit stark gefährdete und geschützte Steinkrebs** lebt. Eine Beeinträchtigung dieser Art, welche hohe Ansprüche an die Wasserqualität stellt, sei auszuschließen. Eine Erfassung der Individuen des Steinkrebses im Erdbrüstbach wurde bei der Abstimmung des Untersuchungsrahmens von der unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert. Eine Abschätzung der Beeinträchtigung des Steinkrebses durch mögliche Verunreinigungen des eingeleiteten Oberflächenwassers konnte nicht geleistet werden, da für belastbare Aussagen aufwändige Untersuchungen notwendig wären. Vor diesem Hintergrund ist eine Worst-Case-Betrachtung gerechtfertigt, die die Möglichkeit einer Beeinträchtigung ~~nicht~~ ausschließt. Deshalb sind Vorkehrungen zu treffen, die eine hohe Wasserqualität des eingeleiteten Oberflächenwassers sicherstellen und somit die des Erdbrüstbaches und dessen empfindliche Lebewelt nicht beeinträchtigen Der Umweltbericht verweist bei diesen Punkten lediglich auf das durchzuführende Wasserrechtsverfahren (S. 22). Das Wasserrechtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, aber soweit fortgeschritten, dass sich Auflagen zum Schutz der Wasserqualität des Erdbrüstbaches abzeichnen. Da die Einleitung des Oberflächenwassers für die Verwirklichung des Vorhabens und die Rechtskraft des Bebauungsplanes Voraussetzung ist, sind wir der Auffassung, dass bereits der Umweltbericht hierzu Aussagen treffen muss und sei es nur allgemeiner Art, dass als **Vermeidungsmaßnahme das Wasserrechtsverfahren dafür Sorge tragen** muss, dass eine Beeinträchtigung des Steinkrebses und seiner Lebensräume auszuschließen ist. Nachdem sich bereits konkrete Auflagen im Wasserrechtsverfahren abzeichnen, halten wir es für erforderlich, diese als Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Population des Steinkrebses **sowohl im Umweltbericht (S. 33) mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung** als auch in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes (H 13.1, V 16) deutlich zu verankern, also • das Ausschöpfen aller verfügbaren (technischen) Möglichkeiten für eine **Vorreinigung**, um das gedrosselte Oberflächenwasser vor einer Einleitung so zu filtern, dass Belastungen wie z.B. Reifenabriebe herausgereinigt werden, • **den Verzicht auf die Verwendung von Schmelzsalzen** auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befestigten	A.5.10 Eingriffsregelung, Biotop- und Artenschutz) berichtigt. *Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin muss das „nicht“ gestrichen werden (Schreibfehler).* Die Vermeidungsmaßnahmen wurden entsprechend dem Vorschlag der UNB in Kap. 3 Umweltbericht und in Kap. 3 saP-Gutachten eingefügt. Die UNB verweist in diesem Zusammenhang auf das im Verfahren befindliche Wasserrechtsverfahren von dem noch weitere, technische Präzisierungen zum Schutz des Gewässers / Steinkrebses erwartet werden. Deshalb wurde vorsorglich auf Empfehlung von der UNB folgende Ergänzung im B-Plan bei Festsetzung 0.9 aufgenommen. „Im Wasserrechtsverfahren ist die konkrete Ausführungsart darzustellen und zu erläutern.“

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Flächen durch die Auflage, bei Glättegefahr im Winter lediglich salzfreien Splitt oder Sand zu verwenden. 2. Da die **Wurzelstockrodung** bis auf einen kleinen Teilbereich auf Anfang Mai verschoben wurde (s. Erläuterung eingangs), ist der Umweltbericht in diesem Punkt geringfügig anzupassen. **B) In den textlichen Festsetzungen ist zu ergänzen:** • **als eigene Ziffer oder evtl. als Ergänzung von Ziff. 0.5:** Zum Schutz der Wasserqualität des Erdbrüstbaches ist die Verwendung von Schmelzsalzen auf dem gesamten Gelände unzulässig; bei Glättegefahr ist auf andere Materialien wie reinen salzfreien Splitt oder Sand auszuweichen. • **in Ziff. 0.9 nach dem vorletzten Satz:** Dabei sind alle verfügbaren technischen und ggfls. biologischen Möglichkeiten für eine **Vorreinigung auszuschöpfen**, um das gedrosselte Oberflächenwasser vor einer Einleitung so zu filtern, dass Belastungen wie z.B. Reifenabriebe herausgereinigt werden. **C) In den textlichen Hinweisen sind zu ergänzen bzw. umzuformulieren:** • **in H 13.1, V 16:** Schutz des Erdbrüstbaches vor Einträgen durch die Einleitung des Oberflächenwassers aus innerbetrieblichen Verkehrsflächen (Reifenabriebe, Schmelzsalze) und aus dem Bau der Leitungstrasse (Feinerde, Betonschlämme) • **z. B. in H 19:** Im Zuge der Bauvorlage ist ein **Freiflächengestaltungsplan** einzureichen; dieser hat u. a. die Festsetzungen zu Beleuchtung, Oberflächenbefestigung der Wege und Bepflanzungen zu beinhalten. • **unter der Ziff. H 13.2** wegen der besseren Lesbarkeit des Bebauungsplanes einen **Lageplanausschnitt** des Grundstücks für die **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** (Fl.-Nrn. 333/3 und 368/2 Gmkg. Grubweg) einzufügen. Wir weisen darauf hin, dass ein **Städtebaulicher Vertrag f**ür die Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist. Dieser muss vor einer Rechtskraft bzw. Planreife des Bebauungsplanes rechtswirksam sein.	2. Thematik Wurzelstockrodung wurde angepasst (UB, Kap. 3, Tab. 5 und in Zusammenfassung Kap. 9) Folgende Ergänzungen erfolgten im B-Plan: Wird unter Ziffer 05 größtenteils berücksichtigt. Bei Ziff. 0.9: … „Dabei sind alle verfügbaren technischen und ggfls. biologischen Möglichkeiten für eine Vorreinigung auszuschöpfen, um das gedrosselte Oberflächenwasser vor einer Einleitung so zu filtern, daß Belastungen wie z.B. Reifenabriebe herausgereinigt werden. Im Wasserrechtsverfahren ist die konkrete Ausführungsart darzustellen und zu erläutern.“…. Bei H 13.1 – jetzt Festsetzung 0.13.1: „V16) Schutz des Erdbrüstbachls vor Einträgen durch die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem gesamten Gelände (Reifenabriebe, Schmelzsalze) und aus dem Bau der Leitungstrasse (Feinerde, Betonschlämme) Freiflächengestaltungsplan Als zusätzlichen Hinweis H 20 aufgenommen Der entsprechende Lageplanausschnitt wurde bei H 14.2 eingefügt. Generell wurden die bisher als Hinweise dargestellten Artenschutzmaßnahmen nach Rücksprache mit der Stadtplanung und der UNB im Rahmen der Möglichkeiten des § 9 Abs. 1 BauGB in Festsetzungen und Hinweise aufgeteilt.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Der Hinweis zum Städtebaulichen Vertrag wird zur Kenntnis genommen und im Beschluss verankert.
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 04.03.2022 Aktenzeichen: 470-Stü	Mit der im Trennsystem geplanten Entwässerung des Oberflächenwassers in den Erdbrüstbach besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis. Das erforderliche Wasserrechtsverfahren wurde nach Bestätigung der Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Antragsunterlagen durch den amtlichen Sachverständigen beim Wasserwirtschaftsamt am 24.02.2022 in die Wege geleitet. Die textlichen Festsetzungen im Entwurf des Bebauungsplan sehen unter ZIff. 09 eine Drosselmenge von 10 l/s sowie eine Kapazität des Regenwasser-Sammelbeckens von 440 m³ vor. Die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis beinhalten davon abweichend eine Drosselmenge von 9 l/s bei einem Volumen des Rückhaltebeckens von rd. 483 m³. Wir empfehlen von einer Festsetzung dieser beiden Größen, deren endgültige Werte erst am Ende des wasserrechtlichen Verfahrens im Wasserrechtsbescheid festgelegt werden, im Bebauungsplan abzusehen. Die dingliche Sicherung für die Inanspruchnahme der Grundstücke Dritter bei der Einleitung des Oberflächenwassers in den Erdbrüstbach ist vor Abschluss des Wasserrechtsverfahrens vorzulegen. Der Verlauf der Zuführungsleitung des Regenwassers zur Einleitung in den Erdbrüstbach im letzten Teilabschnitt wurde im Wasserrechtsantrag abweichend von der Darstellung im Bebauungsplanentwurf in Richtung Nordosten verschwenkt (sh. Anlage). Um entsprechende Anpassung im Entwurf des Bebauungsplans wird gebeten. 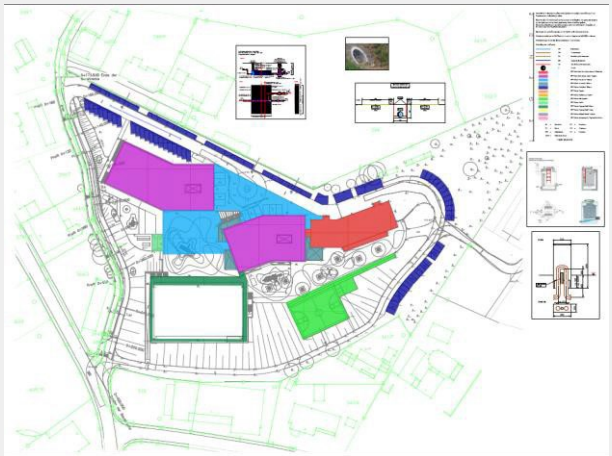 (Anlage wurde in Original-PDF-Format an Vorhabenträger weitergleitet)	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Da erst das Ergebnis des Wasserrechtsverfahrens die endgültigen Zahlen für Drosselmenge und Regenwasser-Sammelkapazität liefert, werden Zahlenwerte, entsprechend der Empfehlung der Dienstst. 470, nicht im Bebauungsplan dargestellt. Der Hinweis zur dinglichen Sicherung wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der Zuführungsleitung des Regenwassers in das Erdbrüstbachl wurde im Planbild an die Darstellung des (Verlaufs im) Wasserrechtsverfahrens angepasst.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 04.03.2022 Aktenzeichen: 520-rp	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Verkehrsplanung ist das geplante Bauvorhaben zu begrüßen. Es gibt keine weiteren Anmerkungen zu den Planungen. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Stadtheimatpfleger	-	-
Stadtjugendring Passau	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 28.02.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Gas- und Wasserversorgung ist gesichert bzw. vorhanden. Zudem ist die Versorgung mit Strom und Telekommunikationsdiensten möglich. Zur Versorgung mit Strom wird jedoch eine zusätzliche Trafostation benötigt. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke-passau.de. Mit freundlichen Grüßen	Stellungnahme wird zur Berücksichtigung weitergeleitet. Keine Einwände Die Trafostation ist im B-Plan innerhalb einer „Versorgungsfläche“ dargestellt. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadtwerke Passau GmbH wurde bestellt.
Universität Passau	-	-
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau-MDK Erstellt am: 28.01.2022 Aktenzeichen: 3811S-213.02/ABz1-002/7	Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Einwendungen, da die Belange der WSV dadurch nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 04.03.2022 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-4199/2022	Keine Einwendungen. Das wasserrechtliche Verfahren läuft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 07.02.2022 Aktenzeichen: III/S	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Den erneut vorgelegten Planungsunterlagen können keine für die Abfallentsorgung relevanten Änderungen zum vorhergehenden Entwurf entnommen werden. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 26.01.2021.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Vgl. Abwägungsvorschlag zur 1. Auslegung Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	